

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft 2015



Tagungsunterlage



Samstag, 21. März 2015

Kulturhaus Gratkorn



Das Land
Steiermark

Erfahrungsaustausch-Abfallwirtschaft

21. März 2015
Kulturhaus Gratkorn



Landesrat
Johann Seitinger

Liebe Tagungsteilnehmerinnen!
Liebe Tagungsteilnehmer!

Der Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft, der sich mittlerweile schon hervorragend etabliert hat, findet heuer bereits zum fünften Mal statt.

Vor nicht allzu langer Zeit wurde die Bevölkerungsprognose der Vereinten Nationen drastisch nach oben korrigiert. Den aktuellen Schätzungen nach könnte die Weltbevölkerung bis ins Jahr 2100 auf bis zu 16 Milliarden Menschen anwachsen. Das bedeutet selbstverständlich auch einen extrem erhöhten Versorgungsbedarf. Da bioproduktive Flächen, Wasser und Rohstoffe auf der Erde nur in begrenzter Menge vorhanden sind, kommt einem sparsameren und effizienterem Umgang mit unseren Ressourcen eine noch größere Bedeutung zu. Können Abfälle nicht vermieden werden, so gilt es diese zumindest richtig zu verwerten.

Auch wenn es uns in der Steiermark z.B. beim Abfallaufkommen der Bauwirtschaft gelungen ist, aus einem ökologischen Problem eine ökonomische Chance zu entwickeln, und wir ein Vorzeigeland im Bereich des Ressourcen-managements sind, gilt es im Bereich der Bewusstseinsbildung noch intensiv weiter zu arbeiten.

Organe der Abfallbehörden, Mitarbeiter der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, umweltkundige Organe der Polizei und des Zollamtes sowie die Abfallberater sind oft mit komplexen Sachverhalten konfrontiert und in die Problemlösung eingebunden.

Eine Zusammenarbeit aller befassten Stellen, ist daher für eine nachhaltige Ressourcenwirtschaft von größter Bedeutung.

Mit dieser Veranstaltung bieten wir nicht nur die Möglichkeit eines regen Erfahrungsaustausches, sondern können gemeinsam auf die fachlichen Hintergründe eingehen, die für die jeweilige Tätigkeit relevant sind.

Für Ihren bisherigen Einsatz darf ich mich ebenso bedanken, wie für Ihre Bereitschaft aktiv daran mitzuarbeiten, die Vorreiterrolle der Steiermark im Bereich des Ressourcen-managements weiter auszubauen.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten und informativen Tag.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Seitinger', written in a cursive style.

Johann Seitinger
Landesrat für Land- und Forstwirtschaft,
Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft,
Wohnbau und Nachhaltigkeit

Veranstaltungsprogramm

Erfahrungsaustausch-Abfallwirtschaft 2015

09.00 **Begrüßung**

Landesrat Johann Seitingner

09:15 **Kooperationsprojekte der Abteilung 14 Referat Abfallwirtschaft & Nachhaltigkeit mit der Berg- & Naturwacht**

(HR DI Dr. Wilhelm Himmel - Abteilung 14)

Die Verwendung von Abfällen

Anforderungen und deren konkrete Umsetzung

(DI Erich Gungl - Abteilung 14)

Abfälle im Straßen- und Wegebau - wo liegt das Problem?

(DI Josef Mitterwallner - Abteilung 14)

Siegfried Schantl – Zollamt Graz)

Diskussion

10:45 **Kaffeepause**

11:15 **Invasive Neophyten – Bekämpfung und Beseitigung**

(Dr. Gabriele Leitner – Steiermärkische Berg- und Naturwacht

DI Dr. Angelika Stüger-Hopfgartner - Abteilung 14)

Die Zusammenarbeit von Berg- und Naturwacht, Polizei und Behörden anhand konkreter Fallbeispiele

Darstellen der Aufgabenverteilung und Erkennen von Verbesserungspotentialen.

(Die vom konkreten Fallbeispiel betroffenen Berg- und Naturwächter, UKOs und Behördenvertreter.)

Diskussion

12:30 **Mittagsbuffet**

Moderation: HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel

Abteilung 14 - Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Verwendung von Abfällen



Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Die Verwendung von Abfällen!

Erich Gungl



Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 1 / 21. März 2015 → Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



Die Verwendung von Abfällen?

Die **Verwendung von Abfällen** kann als

- **direkte Verwendung** (ggf. nach einer Aufbereitung),
- **funktionale Verwendung**, oder als
- **werkstoffliche Verwendung**

erfolgen!



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 2 / 21. März 2015 → Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die funktionale Verwendung von Abfällen und ihre Grenzen?



Die **Verwendung** erfolgt in einer **anderen Art**, wie bei **Inverkehrsetzung** als **NEU-Produkt** (die Abfälle erfüllen jedoch eine konkrete Funktion?):



Das Land
Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 5 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen und ihre Grenzen?



Die **Verwendung** erfolgt in **aufbereiteter Form** aufgrund der „stofflichen“ **Eigenschaften**:



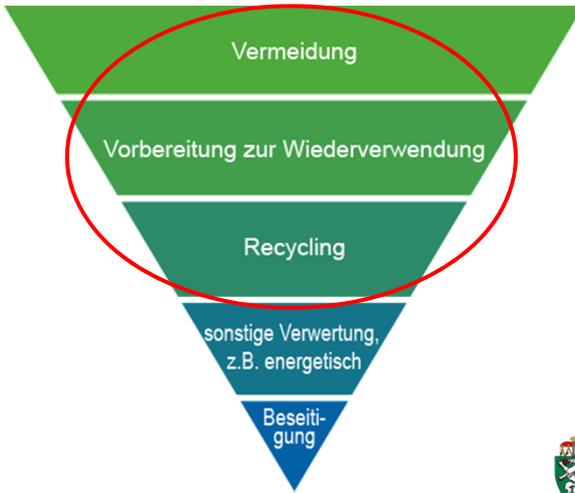
Das Land
Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 6 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die Verwendung von Abfällen nach der Abfallhierarchie!



Vermeidung
 Vorbereitung zur Wiederverwendung
 Recycling
 sonstige Verwertung,
 z.B. energetisch
 Beseitigung



**Das Land
Steiermark**

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at
Folie Nr.: 7 / 21. März 2015

Die Verwendung von Abfällen: Abfallhierarchie!

Die **Verwendung von Abfällen** leistet in der 5-stufigen Abfallhierarchie Beiträge zur

- **Vermeidung von Abfällen,**
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung** und zum
- **Recycling** (zur stofflichen Verwertung).

Die Verwendung von Abfällen hat jedoch Grenzen!

Wie kann man diese erkennen?



**Das Land
Steiermark**

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at
Folie Nr.: 8 / 21. März 2015

Die direkte Verwendung von Abfällen?



Die Zulässigkeit einer „**direkten**“ **Verwendung** von Abfällen kann nach folgenden Punkten beurteilt werden

- **Vergleich** der vorgefundenen Nutzung mit dem ursprünglichen Verwendungszweck.
- **Prüfung des Zustandes** im Hinblick auf die für die **Nutzung wesentlichen Eigenschaften**.
- (**Prüfung, ob zwischenzeitlich Inverkehrsetzungsverbote bestehen!** Z.B. Asbest, Kreosot/Teeröl).



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 9 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die direkte Verwendung von Abfällen: Beispiel



Dachplatten (z.B. „Welleternit“):

- ✓ ▪ Vergleich der **vorgefundenen Nutzung** mit dem ursprünglichen Verwendungszweck (Witterungsschutz).
- ✓ ▪ Prüfung des **Zustandes** im Hinblick auf die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften (keine Beschädigungen, Dichtheit).
- ✗ ▪ (Prüfung, ob zwischenzeitlich **Inverkehrsetzungsverbote** bestehen! z.B. Asbest, Kreosot). Asbesthaltige Platten müssen ordnungsgemäß entsorgt werden!



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 10 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die funktionale Verwendung von Abfällen?



Die Zulässigkeit einer „**funktionalen**“ Verwendung von Abfällen kann nach folgenden Punkten beurteilt werden:

- Prüfung der **Eignung der Abfälle** im Hinblick auf die **vorgefundene Nutzung** und ggf. negativer Auswirkungen aufgrund dieser Nutzung.
- Prüfung des **Zustandes** im Hinblick auf die für die **Nutzung wesentlichen Eigenschaften**.
- (Prüfung, ob **zwischenzeitlich Inverkehrsetzungsverbote bestehen!** z.B. Asbest, Kreosot/Teeröl).



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 11 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die funktionale Verwendung von Abfällen: Beispiel



Autoreifen mit Felge („als Gewicht“):

- ✓ Prüfung der **Eignung der Abfälle** im Hinblick auf die vorgefundene Nutzung und ggf. **negativer Auswirkungen aufgrund** dieser Nutzung. (Teil eines Fahrzeuges – Gewicht; Vorsicht: Reifen und Felge müssen zumindest vom Bremsbelagabrieb und ggf. Öl- und Bremsflüssigkeitsresten gereinigt sein).
- ✓ Prüfung des **Zustandes** im Hinblick auf die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften (Gewicht).
- ✓ (Prüfung, ob **zwischenzeitlich Inverkehrsetzungsverbote** bestehen! z.B. Asbest, Kreosot/Teeröl).



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 12 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die funktionale Verwendung von Abfällen: Beispiel

Eisenbahnschwellen („Gartengestaltung“):

- ✓ ▪ Prüfung der **Eignung der Abfälle** im Hinblick auf die vorgefundene Nutzung und ggf. **negativer Auswirkungen aufgrund** dieser Nutzung. (Teil des Gleiskörpers – Zaunsäule, Beeteinfassung, Stützmauer).
- ✓ ▪ Prüfung des **Zustandes** im Hinblick auf die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften (Festigkeit).
- ✗ ▪ (Prüfung, ob zwischenzeitlich **Inverkehrsetzungsverbote** bestehen! z.B. Asbest, Kreosot/Teeröl).



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 13 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die „funktionale“ Verwendung von Abfällen: Beispiel „Eisenbahnschwellen“

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 („Kreosot/Teeröl“):

- § 17 (6): Mit Stoffen oder Zubereitungen gemäß Abs. 2 behandeltes Holz - unabhängig davon, ob es neu oder gebraucht ist - darf nicht in Verkehr gesetzt und nach Österreich verbracht werden; Gleiches gilt auch für solche Fertigwaren, die teilweise oder gänzlich aus **Holz (z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten oder Pfähle)** bestehen.
-u.a. Verbot auf Spielplätzen und anderen Orten im Freien (z.B. in Parkanlagen oder in Gärten), die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, bei denen die Gefahr besteht, dass das Holz mit der Haut in Berührung kommt.



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 14 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die „funktionale“ Verwendung von Abfällen: Beispiel „Altreifen“



Altreifen mit Erde gefüllt („Stützmauer/Hangbefestigung“):

- Prüfung der **Eignung der Abfälle** im Hinblick auf die vorgefundene Nutzung und ggf. **negativer Auswirkungen aufgrund** dieser Nutzung. (Teil eines Fahrzeuges → Stützmauer, Hangbefestigung).
- Prüfung des **Zustandes** im Hinblick auf die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften (bautechnische Eignung).
- (Prüfung, ob zwischenzeitlich **Inverkehrsetzungsverbote** bestehen! z.B. Asbest, Kreosot/Teeröl).



Das Land
Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 15 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die „funktionale“ Verwendung von Abfällen: Beispiel „Altreifen“



Altreifen mit Erde gefüllt („Stützmauer/Hangbefestigung“):

- Die Familie X hat ihr Grundstück zur benachbarten Liegenschaft von Herrn Y auf einer Länge von 25 Metern um ca. 1 Meter angehoben. Als Materialien für diese Geländeanhebung wurden Altreifen verwendet, die größtenteils mit Schotter und Erdmaterial befüllt wurden. Herr Y hat gegenüber der Gemeinde bedenken hinsichtlich der Statik geäußert, da die Böschung mit den eingebauten Altreifen gegen seinen Zaun und die Thujenhecke drückt.



Das Land
Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 16 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die „funktionale“ Verwendung von Abfällen: Beispiel „Altreifen“



Altreifen mit Erde gefüllt („Stützmauer/Hangbefestigung“):

- ✓ **Prüfung der Eignung der Abfälle:**
Gereinigte Altreifen (ohne Felge), die mit Schotter oder Erde gefüllt sind (ggf. auch untereinander verbunden) sind mit Einschränkungen bautechnisch für Hangbefestigungen prinzipiell geeignet (**Begrenzung der Höhe!**). Nach heutigem Wissensstand entweichen aus Altreifen (ohne Fremdverunreinigen) (keine) gesundheits- oder umweltgefährlichen Substanzen.
- ✓ **Prüfung des Zustandes:** Die Altreifen müssen unbeschädigt und frei von Verunreinigungen sein!
- ✓ Für Altreifen bestehen **keine** Inverkehrsetzungsverbote!



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 17 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die „funktionale“ Verwendung von Abfällen: Beispiel „Altreifen“



Altreifen mit Erde gefüllt („Stützmauer/Hangbefestigung“):

- Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwendung von Altreifen zur Errichtung einer Stützmauer bzw. zur Hangbefestigung bei **bautechnisch richtiger Ausführung** und unter **Einhaltung der Genehmigungserfordernisse** (incl. Landschafts- und Naturschutz) derzeit möglich ist.
- Aus abfall- und stoffflusswirtschaftlicher Sicht ist allerdings festzustellen, dass derart verwendete Altreifen aufgrund der durch diese Nutzung anhaftenden Verunreinigungen und einer damit verbundenen Vermischung mit anderen Materialien nicht mehr verwertet werden können bzw. eine Verwertung mit sehr hohem Aufwand verbunden ist.



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 18 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die „funktionale“ Verwendung von Abfällen: Beispiel „Altreifen“ - Grenzen?




Das Land Steiermark
 → Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 19 / 21. März 2015

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen?

Die Zulässigkeit einer „werkstofflichen“ Verwendung von Abfällen kann nach folgenden Punkten beurteilt werden:

- Prüfung der **Eignung der aus Abfällen hergestellten Materialien** im Hinblick auf die vorgefundene Nutzung und ggf. **negativer Auswirkungen**.
- Prüfung der **Zusammensetzung** im Hinblick auf die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften und ggf. **negativer Auswirkungen** (Vergleich mit alternativen Materialien).
- (Prüfung, ob zwischenzeitlich **Inverkehrsetzungsverbote** bestehen! Z.B. Asbest, Kreosot/Teeröl).


Das Land Steiermark
 → Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 20 / 21. März 2015

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel



Kunststoffgranulate („als Bodenbefestigung“):

- ✓ ▪ Prüfung der **Eignung der aus Abfällen hergestellten Materialien** im Hinblick auf die vorgefundene Nutzung und ggf. **negativer Auswirkungen**:

Prinzipiell ist aufbereiteter (zerkleinerter) Kunststoff („Kabelgranulat“) aus der Isolierung von Elektrokabeln aufgrund seiner Eigenschaften (elastisch, nimmt keine Feuchtigkeit auf) zur Bodenbefestigung auf Reitplätzen geeignet (Anforderung: gute Dämpfung auch im Winter).



Das Land
Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 21 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel



Kunststoffgranulate („als Bodenbefestigung“):

- ✗ ▪ Prüfung der **Zusammensetzung** im Hinblick auf die für die Nutzung **wesentlichen Eigenschaften** und ggf. **negativer Auswirkungen** (Vergleich mit alternativen Materialien):

Aufbereiteter (zerkleinerter) Kunststoff („Kabelgranulat“) aus der Isolierung von Elektrokabeln besteht großteils aus **PVC** mit **Weichmachern** (z.B. Phtalsäureester) und **Stabilisatoren** (Schwermetalle) mit hohem **Metallanteil** (Drahtreste der Leiterbahnen).



Das Land
Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 22 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel



Kunststoffgranulate („als Bodenbefestigung“)! Vergleich mit alternativen Materialien für Reitplatzbefestigungen:

- ✘
 ▪ Dieser Vergleich wurde mit **Rinde, Waldhackgut** und **Stroh** durchgeführt bzw. wurde auch die **Zusammensetzung eines natürlichen Bodens** (Richtwerte nach der ÖNORM L 1075), die **Möglichkeit zur Aufbringung auf den Boden** (Kompostverordnung) und zur **Ablagerung** (Bodenaushubdeponie) mitberücksichtigt.
- ✘
 ▪ Das Kabelgranulat unterscheidet sich gegenüber den Vergleichsmaterialien insbesondere in den **Blei-, Cadmium-, Kupfer- Zink-, Chlor- und Weichmachergehalten**.



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 23 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel



Kunststoffgranulate („als Bodenbefestigung“)! Vergleich mit alternativen Materialien für Reitplatzbefestigungen:

- ✘
 ▪ **Aufgrund der Verwendung des Kabelgranulates werden** (im Gegensatz zur Verwendung von natürlichen Materialien bzw. im Gegensatz zu naturbelassenem Boden) **um ca. 4,3 kg Blei, 0,55 kg Cadmium, ca. 312 kg Kupfer, ca. 23 kg Zink und ca. 1,8 t Chlor (PVC) mehr abgelagert.**
- ✘
 ▪ Aufgrund dieser Belastungen (Blei, Cadmium, Kupfer, Zink) könnte das Kabelgranulat **nicht** auf einer **Bodenaushubdeponie** bzw. aufgrund einzelner Parameter (Cadmium, Kupfer) **nicht** einmal auf einer **Massenabfalldeponie** („Deponie für Restmüll“) **abgelagert werden!**



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 24 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel



Kunststoffgranulate („als Bodenbefestigung“)! Vergleich mit alternativen Materialien für Reitplatzbefestigungen:

- ✘
▪ Hinsichtlich der **Mengen an Weichmachern** (Phtalsäureester **insbesondere eine Menge von ca. 1,5t Di(2-ethylhexyl)phthalat!!!**) in PVC (Polyvinylchlorid) ist festzustellen, dass diese mit dem Kunststoff keine chemische Bindung eingehen und daher relativ leicht aus dem Kunststoff herausgelöst werden bzw. allmählich daraus in die Umwelt migrieren.
- ✘
▪ Auch bei der Probenahme konnte der typische intensive Geruch der Phthalate („Plastik-Geruch“) festgestellt werden.



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 25 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel



Kunststoffgranulate („als Bodenbefestigung“)! Vergleich mit alternativen Materialien für Reitplatzbefestigungen:

- ✘
▪ Daher wurden bereits 1999 die meisten **Phthalate** in bestimmten Spielzeugen und Babyartikeln verboten (1999/815/EG). Im Jahr 2004 wurde das Verbot auf alle Spielzeug- und Babyartikel ausgeweitet (2004/781/EG). Ebenfalls 2004 folgten das Verbot in kosmetischen Mitteln sowie die eingeschränkte Verwendung in anderen Konsumentenprodukten wie Farben und Klebstoffen (2004/93/EG).



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 26 / 21. März 2015

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die werkstoffliche Verwendung von Abfällen: Beispiel

- Unter Berücksichtigung der problematischen Umwelt-Auswirkungen von Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chlor bzw. Weichmacher ist eine Verwendung nicht zulässig (es können Materialien mit wesentlich geringeren bzw. keinen Gehalten an derartigen Stoffen verwendet werden)!



WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 27 / 21. März 2015

Das Land
Steiermark

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die Beurteilung der „Verwendung“ von Abfällen - Zusammenfassung!

Die Beurteilung der Verwendung von Abfällen in 3 Stufen:

1. Die **„direkte oder gleichartige“ Weiterverwendung** ist bei **Überprüfung des Zustandes** und ggf. bestehender Inverkehrsetzungsverbote zulässig.
2. Die **„funktionale“ Verwendung** bedarf einer **Überprüfung der Eignung** (Sicherstellung der Funktion bzw. der Sinnhaftigkeit der Verwendung), der **konkreten bautechnischen Ausführung** und ggf. bestehender Inverkehrsetzungsverbote.
3. Die **„werkstoffliche“ Verwendung** bedarf einer **Überprüfung der Eignung** (Sicherstellung der Funktion bzw. der Sinnhaftigkeit der Verwendung), der **konkreten bautechnischen Ausführung**, der **stofflichen Zusammensetzung** unter **Berücksichtigung von Verunreinigungen** und ggf. bestehender Inverkehrsetzungsverbote.

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Folie Nr.: 28 / 21. März 2015

Das Land
Steiermark

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die Beurteilung der „Verwendung“ von Abfällen - Zusammenfassung!



„Werkstofflich“
Überprüfung des Zustandes + Überprüfung der Eignung +
Überprüfung der stofflichen Zusammensetzung!

„Funktional“
Überprüfung des Zustandes + Überprüfung der Eignung!

„direkt oder gleichartig“
Überprüfung des Zustandes!

Überprüfung ggf. bestehender Inverkehrsetzungsverbote



Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 29 / 21. März 2015 → Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !



Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 30 / 21. März 2015 → Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abfälle im Straßen- und Wegebau

21. März 2015, Gratkorn

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft



Abfälle im Straßen- und Wegebau – Wo liegt das Problem?

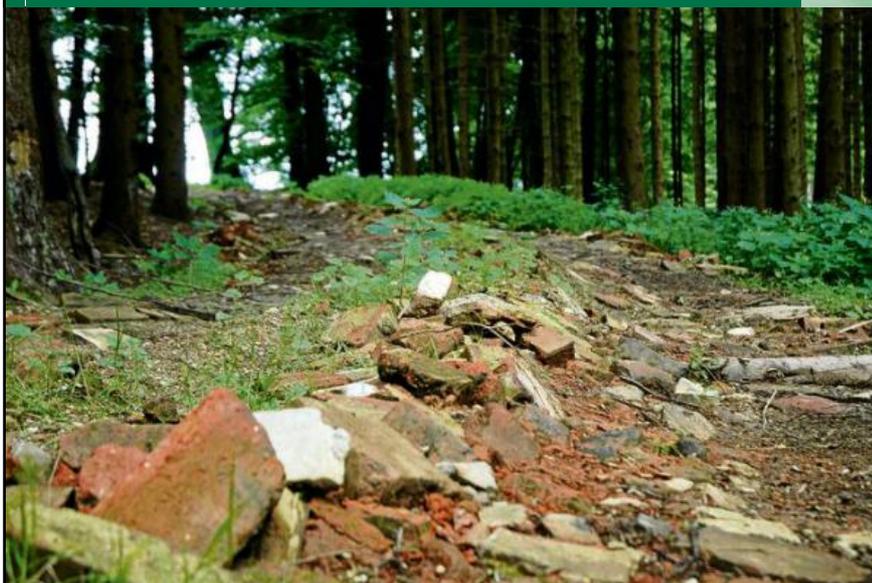
Dipl.-Ing. Josef Mitterwallner
Abteilung 14 – Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Gemischter Bauschutt



Land
mark

Dachziegel



Das Land
Steiermark

Bauschutt abgedeckt



Das Land
Steiermark

Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)



- Dem Altlastenbeitrag unterliegen ... **das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (Unterbauten von Straßen, etc.) mit Abfällen ...**
- Die Altlastenbeiträge liegen dabei zwischen **€ 9,20** und **€ 87,-** pro Tonne Abfall



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

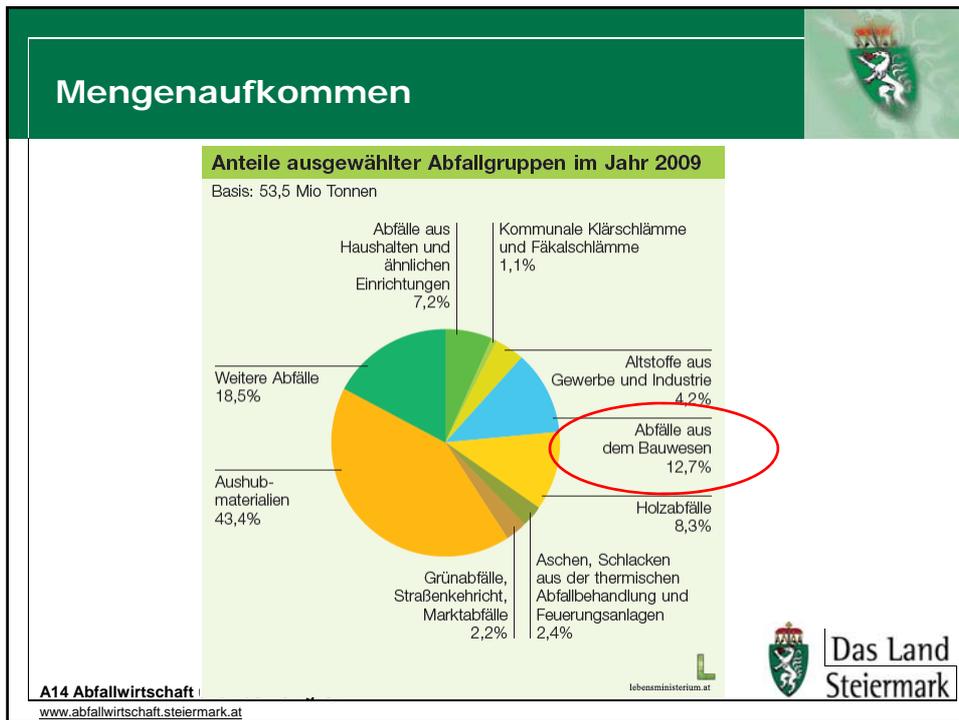
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)



- **Behandlungsauftrag:**
Wenn Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten ist
hat die Behörde die **erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen** oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Umgang mit Bauschutt



- **Wegschaffen!**
 - Deponiebetreiber
 - Baufirma/Recycler
 - Verwertungsvoraussetzungen

- **Verwertung auf Eigengrund?**
 - Bauherr
 - Verwertungsvoraussetzungen



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Schritte zur Verwertung von Baurestmassen



- Geordneter Abbruch – möglichst Getrennthaltung der jeweiligen Fraktionen
- Zwischenlagerung
- Aufbereitung mit bewilligten Anlagen
- **Qualitätssicherung –CE Kennzeichnung**
- Zwischenlagerung der Recyclingprodukte
- Zulässiger Einsatz, allf. Genehmigungen

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Grundlagen



- Bundesabfallwirtschaftsplan 2011
– Band 2, Kapitel 7.14
- Richtlinie für Recycling-Baustoffe
- Normen
 - ÖNORM EN 13242
 - ÖNORM B 3132







A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Qualitätssicherung



- Aufbauorganisation
- Verantwortlichkeiten
- Abläufe
- Verfahren und Mittel zur Verwirklichung der Qualitätsziele
- Vorgaben zur Eingangskontrolle
- Vorgaben zur Eigen- und Fremdüberwachung
- Aufzeichnungspflichten
- Kennzeichnung




A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Qualitätssicherung



Tabelle A3: Prüfhäufigkeit der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Eigenüberwachung

Parameter	Prüfhäufigkeit
pH-Wert	2 x pro Monat
Elektr. Leitf.	2 x pro Monat
Chrom gesamt	2 x pro Monat
Kupfer	2 x pro Monat
Ammonium-N	2 x pro Jahr
Nitrit-N	2 x pro Jahr
Sulfat-SO ₄	2 x pro Jahr
KW-Index	2 x pro Jahr
∑ 16 PAK gem. EPA	Zu prüfen bei – Recycling-Baustoffen mit einem Asphaltanteil von über 5 % bis 40 % Anteil der Masse: 1 x pro Monat – Recycling-Baustoffen mit einem Asphaltanteil von über 40 % Anteil der Masse: 2 x pro Monat

Tabelle A4: Mindestanzahl an qualifizierten Stichproben

zu beprobende Materialmenge	qualifizierte Stichproben
≤ 50 t	2
> 50 t bis 500 t	4
> 500 t bis 1.000 t	6
> 1.000 t bis 1.500 t	8

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Materialbezeichnungen



- **RA: Recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat**
- **RB: Recycliertes gebrochenes Betongranulat**
- ...
- **RMH: Recyclierte mineralische Hochbaurestmassen**
- ...



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Güteklasseneinteilung



● Bautechnische Klassifizierung

- Güteklasse I
 - Frostsichere und frostbeständige Baustoffe
 - Obere und untere ungebundene Tragschicht
 - Hydraulisch oder bituminös gebundene Tragschichten
- Güteklasse II
 - Frostsichere und frostbeständige Baustoffe
 - Untere ungebundene Tragschicht
 - Hydraulisch gebundene Tragschichten
- Güteklasse III und IV



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Qualitätsklasseneinteilung



● Umwelttechnische Klassifizierung

- Qualitätsklasse A+
 - Hydrologisch sensibel, ungebunden ohne Deckschicht
- Qualitätsklasse A
 - Hydrologisch sensibel, gebunden/ungebunden mit Deckschicht
 - Hydrologisch weniger sensibel, ungebunden ohne Deckschicht
- Qualitätsklasse B
 - Hydrologisch weniger sensibel, gebunden/ungebunden mit Deckschicht
- Qualitätsklasse C
 - Für bautechnische Zwecke innerhalb eines Deponiekörpers für nicht gefährliche Abfälle



A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Recycling-Richtlinien



Einsatzbereiche von Recyclingbaustoffen

Baustoff			RA				RB										
			I	II	III	IV	I	II	III	IV							
Anwendung	Zuschlagstoff	Beton	bis C12/15, ohne bes. Eigenschaften	ÖN B 4710-1	☑	☑				☑				○			
		Beton	ab C12/15	ÖN B 4710-1					☑	☑							
	Tragschicht	Asphalt			RVS 08.97.05	○	☑	☑			○	☑	☑		○	☑	
						zementgebunden	RVS 08.17.01	☑	☑	☑			☑	☑	☑		☑
		obere Tragschicht	ungebunden	m.D.	RVS 08.15.01	✓ ¹⁾	✓ ²⁾				☑	☑			✓ ³⁾	☑	
				o.D.	RVS 08.15.01	✓ ¹⁾	✓ ²⁾				☑	☑			✓ ³⁾	☑	
		untere Tragschicht		m.D.	RVS 08.15.01						☑	☑				✓ ³⁾	☑
				o.D.	RVS 08.15.01						☑	☑				✓ ³⁾	☑
	Schüttung	Schüttmaterial/ Künettenfüllmaterial			m.D.	RVS 08.03.01 ⁴⁾	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	
					o.D.	RVS 08.03.01 ⁴⁾	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑	☑

www.gu/biww/1204/0812/0815/110815_01



Ziegel-Mischgranulat: RMH



A14 Ab
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark



Steiermärkisches Baugesetz

- **§ 19 Baubewilligungspflichtige Vorhaben**
 - § 19 Z 7: **Bewilligungspflichtig** sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:
 - der **Abbruch von Gebäuden**, ausgenommen Nebengebäude
 - § 32 Abs. 1: Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:
 - 5. eine **Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches**, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm und Staubschutz sowie **Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes** und der abschließenden Vorkehrungen.

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

ALSAG - Bestimmung		
	SÜDOSTSTEIER 29	
	<p style="text-align: center;">Kostengünstig zu festen Wegen</p> <p>Sinnvolle Nutzung von Bauschutt für Waldwege.</p> <p>Seit 1. April dieses Jahres ist es erlaubt, reinen Bauschutt auf Forstwegen aufzubringen, ohne dass dafür ein Kostenbeitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) entrichtet werden muss. „Eine der wenigen Möglichkeiten, kostengünstig zu einem gut befestigten Weg im Wald zu kommen“, ist Bezirksforstinspektor Ulrich Arzberger überzeugt. Einige Waldbesitzer im Bezirk haben diese Gelegenheit schon genutzt.</p> <p>Bedingung für diese sinnvolle Nutzung von Bauschutt: Das Gebäude, von dem er stammt, muss vor dem Jahr 1955 gebaut worden sein. Die Menge die genutzt werden kann, ist mit 200 Tonnen oder rund 150 Kubikmetern limitiert. Seitens der Bezirksforstbehörde wird verlangt, dass über dem Bauschutt noch eine zehn Zentimeter starke Schicht Schotter aufgebracht wird.</p>	 <p>Arzberger auf einem Wirtschaftsweg in Paldau, bei dem Bauschutt zur Befestigung verwendet wurde</p> <p>Die Ausbringung und Nutzung ist auch auf Wegen im Freiland möglich. Dort ist eine Bestätigung des Bürgermeisters erforderlich.</p>
<p>A14 Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft.steiermark.at</p>		 <p>Das Land Steiermark</p>

ALSAG - Bestimmung		
<ul style="list-style-type: none"> ● Stimmt es, dass Bauschutt von Häusern, die vor 1955 errichtet wurden, ALSAG-frei für die Befestigung von Forstwegen verwendet werden darf? <ul style="list-style-type: none"> – Nein! ● Voraussetzungen § 3 (3b) ALSAG <ul style="list-style-type: none"> – Wohnhaus vor 1955 erbaut – Bestätigung der Gemeinde – Mindestens 50% der Masse wird verwertet – Max. 200 t können ALSAG-frei auf Deponie verbracht werden 		
<p>A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit www.abfallwirtschaft.steiermark.at</p>		 <p>Das Land Steiermark</p>

Baurestmassenleitfaden Steiermark

www.baurestmassen.steiermark.at

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Josef Mitterwallner
Abteilung 14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
josef.mitterwallner@stmk.gv.at
0316/877-2157

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark

Altlastensanierungsgesetz

Amtsleiter: Siegfried Schantl
Zollamt Graz



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus

1

Was wird kontrolliert?

- Abbrüche
- Abfallzwischenlager (Lagerdauer, Verwertung/Beseitigung)
- Deponien (Baurestmassendeponie, Inertabfalldeponie, Bodenaushubdeponie, Reststoffdeponie, Massenabfalldeponie)
- Verfüllungen
- Abfallverbringung nach AWG-2002 und der EG-Verbringungs-Verordnung

Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus

2

Fokus Abbruch



Landschaftsschutz



Waldverwüstung



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus

3

Fokus Abfallzwischenlager



Altreifen



Hochbaurestmassen



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus

4

Fokus Deponien



Kompartiment Asbest/BRM-Deponie



Bodenaushubdeponie



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus

5

Verfällungen



- **Illegale Altreifenentsorgung im Grundwasserschwankungsbereich**



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus

6

Fokus-Kontrolle
Abfallverbringung, sämtliche Abfälle!
Verlust von Rohstoffen!


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Container 40 Fuß, 26 Tonnen (Bahn-Schiff) **Straße**



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus 7

Fokus-Kontrolle
Abfallverbringung, sämtliche Abfälle


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Kunststoffe-Beseitigung **Ersatzbrennstoffe-Zementwerke**



Datum/Ort: 21. März 2015 Gratkorn-Kulturhaus 8

- *Vielen Dank für die Aufmerksamkeit*



Invasive Neophyten

Bekämpfung und Beseitigung

Invasive Neophyten – Bekämpfung und Beseitigung

Dr.Gabriele Leitner – Steiermärkische Berg- und Naturwacht
 DI.Dr. Angelika Stüger-Hopfgartner -.Abteilung 14

Neophyten sind jene Pflanzenarten, die nach 1492, der Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus, an einen für sie neuen Standort gelangten. In Europa geht man derzeit von rund 7000 bekannten Arten aus, wobei auch z.B. Erdäpfel und Tomaten als Neophyten zu betrachten sind.

Als „**invasive Neophyten**“ werden jene bezeichnet, die sich durch starke Konkurrenzfähigkeit gegenüber einheimischen Arten zu deren Nachteil im Gebiet dauerhaft ausbreiten können. Als Faustregel gilt, dass von rund 1000 eingeschleppten Arten rund zehn in ihrer neuen Heimat auf Dauer Fuß fassen können. Davon kann meist eine Art zum Problem werden und teilweise enorme Schäden anrichten. Die Kosten lassen sich nur schwer beziffern, aber nach einer Studie des Instituts für Europäische Umweltpolitik, die 2009 erstellt wurde, werden die jährlichen Kosten der Schadensbegrenzung für Europa auf mindestens € 12 Mrd. geschätzt.

Invasive Neophyten verfügen dabei oft über besondere Ausdauer und Anpassungsfähigkeit und können Trocken- und Nassphasen ebenso bewältigen wie Hitze oder Kälte. Einige Arten verfügen auch über sekundäre Pflanzenstoffe, die ihre Verbreitung durch Unterdrückung anderer Arten sichern. Für zahlreiche Neophyten wirkt sich auch der einsetzende Klimawandel positiv aus.

Langfristig zeigen einige invasive Neophyten die Fähigkeit sich zu Monokulturen zu entwickeln, die in weiterer Folge heimische Pflanzen und die daran angepasste heimische Tierwelt auf Dauer verdrängen. Zusätzlich können manche invasive Arten die Stabilität von Uferböschungen und Bauwerken erheblich beeinträchtigen, daher sind invasive Neophyten im Sinne des Hochwasser- und Gewässerschutzes höchst problematisch.

Vor diesem Hintergrund ist eine intensive Bekämpfung von invasiven Neophyten erforderlich. Die österreichischen Gewässer werden, den geltenden rechtlichen Vorgaben folgend, beaufsichtigt und gepflegt. Gemeinsam mit Schienenanlagen, dem Umfeld von Straßen sowie anderen linearen Infrastrukturen, Schutzgebieten, sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sie aber auch die besten Ausbreitungskorridore für Neophyten.

Die maßgebliche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ dar, welche für die Mitgliedsstaaten verpflichtend anzuwenden ist.

Die Reduktion gebietsfremder invasiver Arten stellt des Weiteren eines der Ziele der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2020+ dar.

Grundsätzlich existiert aber noch keine nationale rechtliche Bestimmung, die explizit den Umgang mit gebietsfremden Arten regelt. In einigen Rechtsquellen finden sich allerdings sinnngemäße Bestimmungen.

Behandlung der biogenen Materialien:

Bei den durch die Bekämpfungsmaßnahmen anfallenden biogenen Materialien handelt es sich gemäß §2 AWG 2002 grundsätzlich um Abfälle, welche einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden müssen. Ist eine Abfallvermeidung nicht möglich, ist nach der Abfallhierarchie, welche im § 1 AWG 2002 verankert ist, eine Verwertung einer Beseitigung vorzuziehen.

Die Behandlungswege (Verwertungswege oder Beseitigung) richten sich nach der Beschaffenheit des Materials (z.B. holzig oder krautig) einerseits und andererseits nach dem Vegetationszustand (z.B. vor oder nach der Samenbildung).

Abfallvermeidung:

Abfallvermeidung ist gemäß §2 (5) Zi 3AWG 2002 eine Maßnahme die ergriffen wird, bevor ein Produkt zum Abfall wird. Die Verwendung von Holzigen Materialien als Bauholz ist somit einer Abfallvermeidung gleichzusetzen.

Abfallverwertung:

1. Aerobe biologische Abfallbehandlung (Kompostierung):

Für die Kompostierung eignen sich sowohl krautige Materialien, welche vor der Samenbildung geerntet werden als auch Holzige Materialien. Sollen die biogenen Abfälle in einer Kompostieranlage einer biologischen Verwertung zugeführt werden, so werden diese Abfälle der Schlüsselnummerngruppe 921 (Abfälle für die biologische Verwertung, ausschließlich pflanzlicher Herkunft) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S 2100) zugeordnet.

Die Kompostieranlagen müssen eine Erlaubnis gemäß §24a AWG 2002 und eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 oder § 74 Gewerbeordnung haben.

2. Anaerobe biologische Abfallbehandlung (Vergärung in einer Biogasanlage):

Für die Vergärung eignen sich krautige Materialien. Werden die biogenen Materialien nach der Samenbildung geerntet ist darauf zu achten, dass die Biogasanlage thermophil (>55°C) betrieben wird. Bei mesophil (bis 35°C) betriebenen Biogasanlagen ist eine Abtötung der keimfähigen Samen nicht gewährleistet. Sollen die biogenen Abfälle in einer Biogasanlage einer biologischen Verwertung zugeführt werden, so werden diese Abfälle der Schlüsselnummerngruppe 921 (Abfälle für die biologische Verwertung, ausschließlich pflanzlicher Herkunft) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S 2100) zugeordnet.

Die Biogasanlagen müssen eine Erlaubnis gemäß §24a AWG 2002 und eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 oder § 74 Gewerbeordnung haben.

3. Energetische Verwertung (Biomasseheizwerk):

Für die energetische Verwertung in einem Biomasseheizwerk eignen sich Holzige Materialien. Werden diese als Abfall (Ersatzbrennstoff) an ein Heizwerk abgegeben, so ist dieser der Schlüsselnummer 17201 gemäß Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen.

Die Biomasseheizwerke müssen eine Erlaubnis gemäß §24a AWG 2002 und eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 oder § 74 Gewerbeordnung haben.

Bei Einhaltung der Vorgaben der Anlage 9 der Abfallverbrennungsverordnung verlieren die Ersatzbrennstoffe ihre Abfalleigenschaft und können als Ersatzbrennstoffprodukte an jedes Biomasseheizwerk abgegeben werden.

Abfallbeseitigung:

Ist eine Verwertung der biogenen Materialien aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der regionalen Behandlung – und Sammelsysteme nicht möglich, so sind diese über die Restmüllschiene zu beseitigen.

Fallbeispiel 1

Steiermärkische Berg- und Naturwacht



Natur- und Umweltschutz
durch
Aufklären – Pflegen – Überwachen

Die Ortseinsatzstelle
Trofaiach der Stmk
Berg- und
Naturwacht wurde
am 13. März 2013
mit einem sehr
unangenehmen
Vorfall konfrontiert!







Ein vorerst Unbekannter hatte mehrere Kubikmeter Müll über die Böschung einer Forststraße in den Wald gekippt!



Unter den Abfällen befand sich auch Sondermüll wie alte KFZ -Batterien...





Der Vorfall hatte bei den Bewohnern einer naheliegenden Siedlung große Bestürzung ausgelöst. Die Berg- und Naturwacht wurde verständigt.





Jede vermeintlichen Anhaltspunkt wurde fotografiert und zahlreiche Gegenstände wurden sichergestellt.



Schließlich fand man eine Rechnung mit einem Namen...



Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Bezirksleitung: Leoben

Ortseinsatzstelle: 8793 Trofaiach, Roseggergasse 18

GZ: 1/13/Tro

Trofaiach, am 18. März 2013

Unbekannter Täter;

Verdacht des Vergehens nach § 181b StGB (Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen)

Verdacht der Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Die Berg- und Naturwächter erstatteten schriftlich auf der Polizeinspektion Vordernberg gegen Unbekannt eine Anzeige und übergaben den Beamten die sichergestellten Gegenstände! Die Erhebungen wurden schließlich von den umweltkundigen Orangen der Polizei übernommen!

„Am 17. 03. 2013, um 16.00 Uhr wurde ich vom Berg- und Naturwächter, Hermann Mayer der Ortseinsatzstelle Leoben telefonisch in Kenntnis gesetzt, dass sein Neffe, Thomas Mayer, im Wald auf der Böschung einer Forststraße zwischen Vordernberg-Süd und dem Steinbruch in der Trattning, Gemeindegebiet Vordernberg, eine illegale Mülldeponie entdeckt habe. Auf dieser Deponie seien zahlreiche KFZ-Teile und auch Sondermüll gelagert bzw einfach über die Böschung in den Wald gestürzt worden. Um Umweltschäden zu vermeiden, wäre ein Einschreiten der Stmk Berg- und Naturwacht dringend erforderlich.“





Das Grundstück wurde fein säuberlich gereinigt und der Müll...



..einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt!

Nach umfangreichen Erhebungen gelang es schließlich den UKO in Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht den Umweltsünder am 2. Mai 2013 auszuforschen.

Der Verursacher der wilden Mülldeponie – ein 22-Jähriger Bursche aus Trofaiach- wurde dem Gericht und der BH Leoben angezeigt. Außerdem brachte der Besitzer des betroffenen Grundstückes gegen ihn eine Besitzstörungsklage ein!



Eine nicht unerhebliche Geldstrafe und die Übernahme der Räumungskosten waren die Folgen für den Verursacher!



Ein herzliches Dankeschön dem engagierten Polizeibeamten (UKO), GrInsp Werner Huber!



Durch seine mit großem Engagement, mit Ausdauer und kluger kriminalistischer Kombination geführten Erhebungen konnte der Verursacher ausgeforscht werden.

Auch bei den Bewohnern der Umgebung wurde die Klärung des Vorfalles mit großer Genugtuung zur Kenntnis genommen.



Durch das
vorbildliche
Zusammenspiel aller
mitwirkenden Kräfte
können sich auf dem
Klammkogel und auf
dem betroffenen
Waldgrundstück die
Alpenblumen wieder
voll entfalten!

Petergamm
(vollkommen geschützt)





Küchenschellen



Stängellose Enzian



Fallbeispiel 2

Steiermärkische Berg- und Naturwacht



Stmk. Berg- und Naturwacht

Dienstmeldung am 24.4.2014 an die BH Weiz

1. Vor- und Zuname : Rupert Lorenzer
 2. Dienstnummer: 68
 3. Begehungstermine: 9.6.2013, 17.6.2013, 26.6.2013, 16.10.2013, 23.04.2014
 4. Einsatzstunden: 5
 5. Einsatzgebiet : Markt Hartmannsdorf-NNNN
 6. gefahrene Km: 48
Bei Einsatz mit dabei:
 7. Anzahl der als Beweismittel vorgelegten Bilder: 25,
-

Sachverhaltsdarstellung:

Bei einem gemeinsamen Kontrollgang mit 2 BNW-Anwärttern am 9.6.2013 stellten wir fest, dass im Wald von NNNN , GNr. XXXX, alte, anscheinend nicht mehr verwendete landwirt. Maschinen und Geräte, Altreifen, Traktor-Motor u. Hinterachse, jedoch ohne Öl. Schrott, Müll und Plastikfolien abgelagert wurden.

An der Abzweigung seiner Hofzufahrt von der Gemeindestraße waren 2 Altautos im Wald abgestellt.

An diesem Tag war niemand zu Hause, erst am 26.6. traf ich Hr. NNNN zu Hause an. Er war in keiner Weise einsichtig und meinte, dass er auf seinem Grund lagern kann, was und wo er will. Zu den Plastikfolien meinte er, dass er für die Entsorgung zahlen müsste, deshalb legt er sie im Wald ab.

Zum Wegräumen der Altautos wurde ihm eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, was er dann auch fristgerecht erledigt hat.

In Bezug auf die Plastikfolien habe ich über Intervention der Gemeinde erreicht, dass er die Folien gratis bei der Fa. Müllex in St.Margarethen abgeben könnte. Ich habe ihm aufgefordert, dies bis zum Oktober 2013 zu erledigen.

Was den Schrott betrifft, habe ich ihn an den Schrotthändler Hörzer verwiesen.

Im Oktober hat er mir mitgeteilt, dass es im aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, die Folien zu entsorgen.

Bei einem neuerlichen Kontrollgang am 23.04.2014, habe ich alles unverändert vorgefunden.

Hr. NNNN war wieder nicht zu Hause, nur die Gattin. Ich habe mich weiter im Wald umgesehen und einen alten schrottreifen LKW und noch weiteren Müll entdeckt, der uns beim ersten Mal entgangen ist. Im LKW ist der Motor samt Getriebe noch eingebaut. Die Betriebsflüssigkeiten sind noch vorhanden, dieser LKW ist daher als gefährlicher Abfall einzustufen.

Markt Hartmannsdorf, 24.4.2014

Rupert Lorenzer

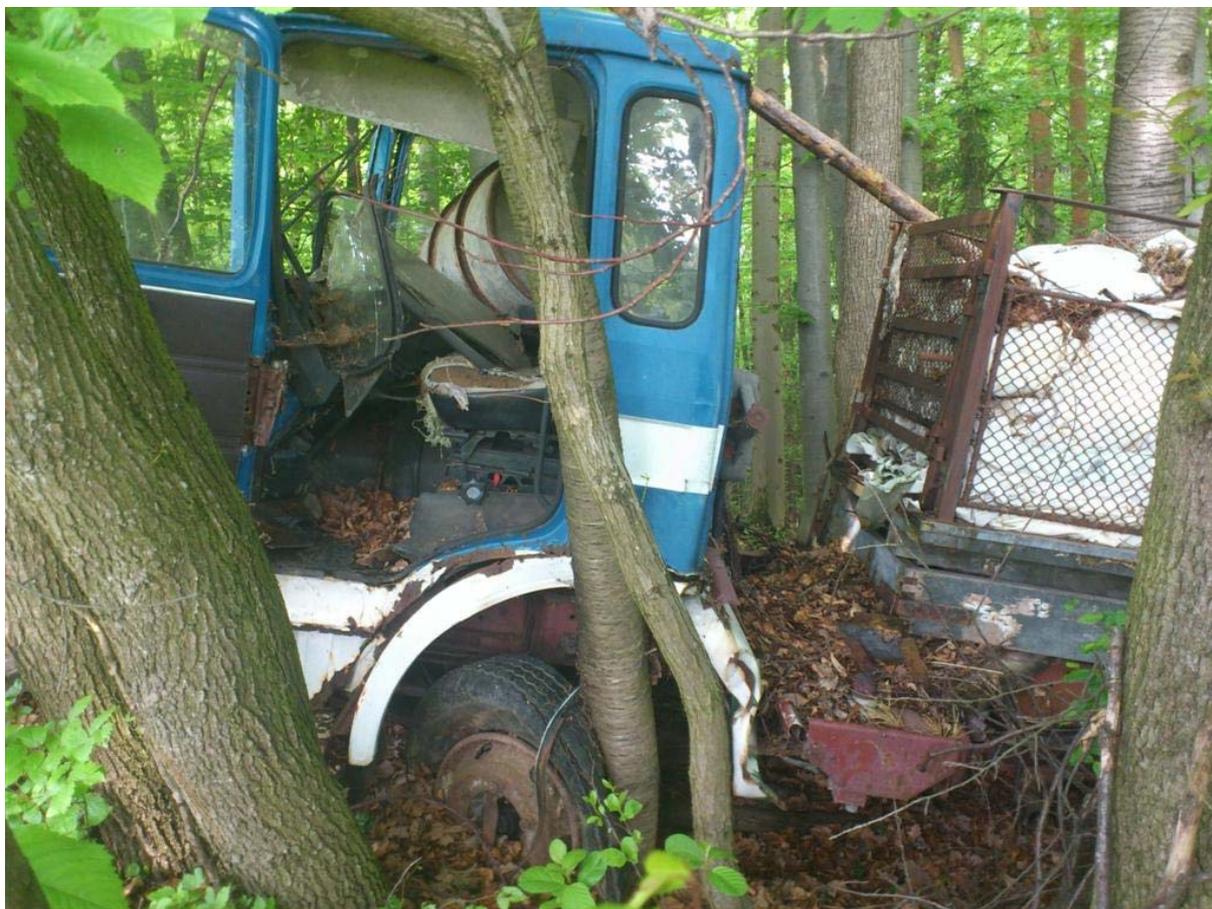
Unterschrift des GAO













BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ


**Das Land
Steiermark**
→ Forstrechtsreferat

GZ: [REDACTED]
 Reforst: [REDACTED]
 Ggst.: [REDACTED],
 8311 Markt Hartmannsdorf, [REDACTED];
Abfall auf Waldgrund
- Entfernungsauftrag -

Bearbeiter: Mag. Johannes Derler
 Telefon: (03172) 600-291
 Fax: (03172) 600-550
 E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

Weiz, am 10.10.2014

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 16 (2) lit. d und (4) des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, idgF, wird Herrn [REDACTED], 8311 Markt Hartmannsdorf, [REDACTED], aufgetragen nachfolgend angeführte Abfälle auf dem Waldgrundstück Nr. [REDACTED] der KG [REDACTED], zu entfernen und über die ordnungsgemäße Entsorgung der Behörde einen Nachweis über diese Entfernung durch ein nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 befugtes Entsorgungsunternehmen vorzulegen.

Auflistung der zu entfernenden Abfälle:

- ½ Palette Wienerberger Hohlziegel mit einer Breite von 40 cm
- 3-4 Paletten Bramac Dachziegel in dunkelbraun
- 2 Paletten alte Ziegel
- 1 Palette Wienerberger Hohlziegel 30 cm
- ½ Palette alte Ziegel
- 2-4 Paletten alte Ziegel
- ½ Palette Welleternit
- 1 Palette Welleternit
- 2 Paletten alte gebrannte Dachziegel inkl. Firstabschlusssteine
- 1 Palette alte Ziegel
- 1 Palette Welleternit
- 2 Paletten 40 cm Hohlziegel
- 1 umgestürzte Palette mit Falzdachziegel
- ca. ½ Traktorkipper voll Betonsteher unter Umständen abgetragener Spaltenboden aus dem Stall

8160 Weiz · Birkfelder Straße 28 · DVR 0077305 · UID: ATU37001007
 Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

- 2 -

- rund 20 Welleternitfirstabschlusssteine
- ½ Palette alte normale Hausbauziegel inkl. Palettenhülle aus Plastik
- 2 Paletten Hausbauziegel
- ca. 60 Stk. weinrote Terrassenplatten mit Betonkleber unten dran gestapelt
- ca. 1 Palette alte Asbest-Eternitplatten wobei es sich um gefährlichen Abfall handeln wird
- 7 Betonrohre und ein selbstgemachtes Gegengewicht - ein betoniertes Fass vermutlich für die Landwirtschaft zur Verwendung
- 2 gusseiserne Torrahmen aus Winkeleisen
- Alteisen von landwirtschaftlichen Geräten
- Styroporbauabbruchreste Ziegel
- Beton
- 1 altes Bett
- ca. 7 alte Fenster Holzrahmen inkl. noch dem Glas und Scherben verteilt im Wald
- diverse Holzabfälle ca. 2 bis 3 kubik
- ca. 20 Betonsäulen (Telegrafmastenfüße)



- 3 -



- 4 -



Für die **Entfernung** der Abfälle wird eine Frist bis zum **10.11.2014** gesetzt.

Begründung:

Bei einer örtlichen Erhebung am 06.10.2014 durch den zuständigen Bezirksförster wurde festgestellt, dass auf dem Waldgrundstück Nr. [REDACTED] (Eigentümer: [REDACTED]) folgende Abfälle gelagert werden:

- ½ Palette Wienerberger Hohlziegel mit einer Breite von 40 cm
- 3-4 Paletten Bramac Dachziegel in dunkelbraun
- 2 Paletten alte Ziegel
- 1 Palette Wienerberger Hohlziegel 30 cm
- ½ Palette alte Ziegel
- 2-4 Paletten alte Ziegel
- ½ Palette Welleternit
- 1 Palette Welleternit
- 2 Paletten alte gebrannte Dachziegel inkl. Firstabschlusssteine
- 1 Palette alte Ziegel
- 1 Palette Welleternit
- 2 Paletten 40 cm Hohlziegel
- 1 umgestürzte Palette mit Falzdachziegel
- ca. ½ Traktorkipper voll Betonsteher unter Umständen abgetragener Spaltenboden aus dem Stall
- rund 20 Welleternitfirstabschlusssteine
- ½ Palette alte normale Hausbauziegel inkl. Palettenhülle aus Plastik
- 2 Paletten Hausbauziegel
- ca. 60 Stk. weinrote Terrassenplatten mit Betonkleber unten dran gestapelt
- ca. 1 Palette alte Asbest-Eternitplatten wobei es sich um gefährlichen Abfall handeln wird
- 7 Betonrohre und ein selbstgemachtes Gegengewicht - ein betoniertes Fass vermutlich für die Landwirtschaft zur Verwendung
- 2 gusseiserne Torrahmen aus Winkeleisen
- Alteisen von landwirtschaftlichen Geräten
- Styroporbauabbruchreste Ziegel
- Beton
- 1 altes Bett
- ca. 7 alte Fenster Holzrahmen inkl. noch dem Glas und Scherben verteilt im Wald
- diverse Holzabfälle ca. 2 bis 3 kubik
- ca. 20 Betonsäulen (Telegrafmastenfüße)

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 16 (2) lit. d des Forstgesetzes 1975 liegt eine Waldverwüstung vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Emissionen aller Art, ausgenommen solcher gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

Wurde Abfall im Wald abgelagert oder weggeworfen, so hat die Behörde nach § 16 (4) leg cit die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen, um ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Lässt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Aufgrund des Erhebungsergebnisses und der vorhin genannten Gesetzesstellen war Herrn ██████████ die Entfernung der Abfälle und gesetzeskonforme Entsorgung aufzutragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft WEIZ einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

- 6 -

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. Herrn 

Per E-Mail an:

2. die **Gemeinde in 8311 Markt Hartmannsdorf;**
3. die **Bezirksforstinspektion Weiz;**
4. die **Forstaufsichtsstation Gleisdorf.**

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

(Dr. Helmut Gauster)

Behördlicher Verfahrensablauf:

Nachdem die Anzeige von OL Rupert Lorenzer betreffend Waldverwüstung auf dem Waldgrundstück (Eigentümer NNNN) bei der BH Weiz eingelangt ist, wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Überprüfung des Sachverhaltes durch die Bezirksforstinspektion Weiz veranlasst.

Diese hat der Behörde nach Ermittlung des Sachverhaltes einen genauen Bericht vorgelegt.

In weiterer Folge leitete die BH Weiz ein Verwaltungsstrafverfahren (Waldverwüstung und unbefugte Rodung) nach dem § 174 Forstgesetz 1975 ein und wurde Herrn NNNN ein Entfernungsauftrag nach § 16 Forstgesetz 1975 (Bescheid) zugestellt.

Herr NNNN hat gegen diesen Entfernungsauftrag über seine Rechtsvertretung das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerde stattgegeben mit der Begründung, dass Herr NNNN diese Gegenstände nicht selbst dort abgelagert hat und nicht alle Gegenstände als Abfall eingestuft werden können.

Wenn es der Behörde nicht möglich ist denjenigen ausfindig zu machen, der die Gegenstände auf Waldfläche ablagert hat, hat die Gemeinde die Abfälle nach § 16 Forstgesetz zu entsorgen. Im gegenständlichen Fall kann das aber nur teilweise erfolgen, weil nicht alle Gegenstände als Abfälle eingestuft werden können.

Die Behörde kann daher nur wieder ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 174 Forstgesetz 1975 wegen einer unbefugten Rodung einleiten, was bereits veranlasst wurde. Die unbefugte Rodung ist ein Dauerdelikt.



www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit,
Referatsleiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel,
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark,
Bürgergasse 5a, 8010 Graz.

Redaktion: Klaus Przesdzing

Telefon: (0316) 877-4269

Fax: (0316) 877-2416

E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Druck: A14

Version: 1

Datum: 12.3.2015

GZ: A14 – 30.02-29/2012-008



WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGKEIT

www.win.steiermark.at



www.gscheitfeiern.at